

Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, erlässt gemäß § 14b Abs. 14 S. 1, Abs. 15 in Verbindung mit § 20 Abs. 5 S. 1, Abs. 8 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet des Enzkreises nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Das Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, stellt fest, dass die 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet des Enzkreises seit drei Tagen in Folge mehr als 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner beträgt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die sich aus der Feststellung nach Ziffer 1 ergebenden Rechtswirkungen treten am Donnerstag, 22.04.2021, in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim erhoben werden.

Pforzheim, den 20.04.2021

gez. Wolfgang Herz
Erster Landesbeamter

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, Bahnhofsstraße 28, 75172 Pforzheim nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Enzkreises (www.enzkreis.de) abrufbar.

Begründung:

Für die Feststellung der 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet des Enzkreises ist die amtliche Feststellung des Landesgesundheitsamts zum Inzidenzwert, wie sie auf der Homepage des Landesgesundheitsamts veröffentlicht wird, maßgeblich. Nach dieser amtlichen Feststellung des Landesgesundheitsamts beträgt die 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet des Enzkreises seit drei Tagen in Folge mehr als 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner.

Gemäß § 20 Abs. 8 CoronaVO treten die Rechtswirkungen in einem Fall des § 14b Abs. 14, Abs. 15 i.V.m. § 20 Abs. 5 S. 1 CoronaVO bei Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz am zweiten darauffolgenden Werktag nach der Bekanntmachung ein. Die Allgemeinverfügung wurde am heutigen Tage auf der Homepage des Landratsamts Enzkreis gem. § 1 Abs. 5 S. 1 DVO LKrO notbekanntgemacht.

Mit Wirkung zum Donnerstag, 22.04.2021, ist damit Präsenzunterricht mit Ausnahme des Unterrichts an den in § 14b Abs. 3 S. 2 genannten Einrichtungen sowie der Präsenzlernangebote nach § 14b Abs. 5 untersagt. Die Untersagung gilt nicht für die in § 14b Abs. 14 S. 2 CoronaVO aufgeführten Fälle. § 14b Abs. 8 gilt gem. § 14b Abs. 14 S. 3 CoronaVO entsprechend (Notbetreuung).

Gemäß § 14b Abs. 15 CoronaVO ist § 14b Abs. 14 mit Ausnahme von Satz 2 für Kindertageseinrichtungen, erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Grundschulförderklassen, Schulkinderärten sowie Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Horte und Horte an der Schule entsprechend anzuwenden.

Das Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, trifft die Feststellungen nach Ziff. 1 und 2 als zuständiges Gesundheitsamt gem. § 14b Abs. 14, Abs. 15 i.V.m. § 20 Abs. 5 S. 1 CoronaVO i.V.m. § 35 S. 2 LVwVfG.